



lic. iur. HSG, Karin Hochl
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hochl@schaubhochl.ch
www.schaubhochl.ch

Januar 2021

Leihmutterschaft in Georgien

ZBE.2020.6/LK

Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 16. November 2020 (nicht rechtskräftig)

Das Obergericht des Kantons Aargau hatte sich im Fall ZBE.2020.6/LK mit der Eintragung einer in Georgien mittels Leihmutterschaft erfolgten Geburt in das schweizerische Zivilstandsregister und mit der Anerkennung des Kindesverhältnisses zu den Wunscheltern zu befassen.

Sachverhalt: Die Beschwerdeführer 1 und 2 sind ein in der Schweiz wohnhaftes Ehepaar. Die Beschwerdeführerin 2 stammt aus Georgien, ist dort geboren und aufgewachsen und besitzt neben der schweizerischen auch die georgische Staatsangehörigkeit. Infolge eines unerfüllten Kinderwunsches entschloss sich das Ehepaar zu einer Leihmutterschaft

in Georgien, dem Heimatstaat der Ehefrau. 2019 wurde die Beschwerdeführerin 3 (Kind) in Georgien von der Beschwerdeführerin 4 (Leihmutter) zur Welt gebracht. Die Zeugung des Kindes hatte mittels Samenspende des Beschwerdeführers 1 und einer Eizellenspende stattgefunden.

Die georgischen Behörden stellten gestützt auf die dortige Gesetzgebung für die Beschwerdeführerin 3 eine Geburtsurkunde aus, auf welcher die Beschwerdeführer 1 und 2 als Eltern aufgeführt sind. Der Erhalt eines Gerichtsurteils, welches die Elternschaft feststellt, ist in Georgien nicht möglich, da die Beschwerdeführer 1 und 2 bereits direkt gestützt auf das georgische Gesetz die rechtlichen Eltern sind (Art. 143 Law of Georgia on HealthCare). Aufgrund der Abstammung von der Beschwerdeführerin 2 erwarb das Kind zudem die georgische Staatsangehörigkeit.

Nach ihrer Rückkehr in die Schweiz stellten die Beschwerdeführer 1 und 2 bei der Zivilstandsaufsichtsbehörde des Kantons Aargau ein Gesuch um Anerkennung und Nachbeurkundung der georgischen Geburtsurkunde.

Die Zivilstandsaufsichtsbehörde wies das Gesuch um Anerkennung des Kindesverhältnisses zu beiden Wunscheltern ab und verfügte stattdessen, dass die Beschwerdeführerin 3 als Kind der Beschwerdeführerin 4 (Leihmutter) und mit deren Familiennamen in das schweizerische Personenstandsregister einzutragen sei.

Gegen diese Verfügung erhoben die Beschwerdeführer 1-4 (Wunscheltern, Kind

und Leihmutter) Beschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau.

Erwägungen des Obergerichts: Das Obergericht des Kantons Aargau erwog in seinem Urteil, dass Urkunden über den Zivilstand im Sinn von Art. 32 IPRG wie Entscheide zu behandeln sind. Dies ergebe sich aus der Systematik des Gesetzes: Art. 32 IPRG sei Teil des Verfahrens unter dem Titel „Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen“ und sehe ausdrücklich für Urkunden über den Zivilstand ein Vorgehen nach Art. 25 ff. IPRG vor. Das Obergericht AG kam zum Schluss, es sei kein Unterschied zu machen, ob eine ausländische Geburtsurkunde basierend auf einer gesetzlichen Regelung oder auf einer Gerichtsentscheid ausgestellt worden sei. Die Anerkennung habe sich nach Art. 70 IPRG zu richten und es bleibe kein Raum, die Entstehung des Kindesverhältnisses nach Art. 68 IPRG selbständig nach Schweizer Recht zu beurteilen (Erw. 4.2.2.).

In der Folge bejahte das Obergericht AG auch die indirekte Zuständigkeit: Die Beschwerdeführerinnen 1-3 sind allesamt georgische Staatsangehörige, weshalb die georgischen Behörden für die Ausstellung der Geburtsurkunde nach Art. 70 IPRG zuständig waren. Daran ändert der Umstand, dass die Beschwerdeführerin 2 neben der georgischen auch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt, nichts. Ist die Staatsangehörigkeit Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in der Schweiz, so genügt die Beachtung einer der Staatsangehörig-

keiten (Art. 23 Abs. 3 IPRG, Erw. 4.2.3./4.3.).

Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Leihmutterchaft (BGE 141 III 312 und BGE 141 III 328) anerkannte das Obergericht AG die georgische Geburtsurkunde in Bezug auf das Kindesverhältnis zum Beschwerdeführer 1 (genetischer Vater) und die Nichtelternschaft der Beschwerdeführerin 4 (Leihmutter). Hingegen vertrat das Obergericht AG die Auffassung, dass die Eintragung des Kindesverhältnisses zur Beschwerdeführerin 2 (nicht genetische Mutter) gegen den schweizerischen Ordre Public verstosse, woran auch die georgische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerinnen 2 und 3 nichts ändern würde (Erw. 4.4 und 5.4). Das Kindesverhältnis zur Beschwerdeführerin 2 könne daher nicht anerkannt werden, sondern sei über den Weg der Stiefkindadoption zu erstellen (Erw. 5.3).

Ergebnis: In teilweiser Gutheissung der Beschwerde anerkannte das Obergericht AG die georgische Geburtsurkunde in Bezug auf die Vaterschaft des Beschwerdeführers 1 sowie in Bezug auf die Nichtelternschaft der Beschwerdeführerin 4 (Leihmutter). Eine Anerkennung des Kindesverhältnisses zur Beschwerdeführerin 2 lehnte es hingegen ab und verfügte die Eintragung des Kindes nur mit dem Beschwerdeführer 1 als einzigem Elternteil.

Kommentar: Das Obergericht AG entschied zu Recht und im Gegensatz zum Verwaltungsgericht des Kantons ZH (Urteil vom 14. Mai 2020, VB 2019.00833), dass ausländische Geburtsurkunden wie

Entscheidungen zu behandeln sind und nach Art. 70 IPRG anerkannt werden können.

Hingegen lehnte das Obergericht AG die Anerkennung der georgischen Geburtsurkunde in Bezug auf die Beschwerdeführerin 2 (nicht genetische Mutter) trotz ihrer georgischen Staatsangehörigkeit ab. Dem Argument der Beschwerdeführer, wonach der georgischen Beschwerdeführerin 2 keine *rechtlich relevante Rechtsumgehung* im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts vorgeworfen werden könne, weil die Leihmutter in ihrem Geburts- und Heimatstaat durchgeführt wurde, schenkte das Obergericht AG kein Gehör. Das Gericht bejahte trotz georgischer Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin 2 eine Verletzung des anerkennungsrechtlichen *Ordre public* von Art. 27 Abs. 1 IPRG; es vermied so dann trotz grossflächiger Kritik der Lehre eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 141 III 312 und BGE 141 III 328).

Sowohl die Beschwerdeführer 1-4 (Wunscheltern, Kind und Leihmutter) als auch das Bundesamt für Justiz haben gegen den Entscheid des Obergerichts AG Beschwerde an das **Bundesgericht** erhoben, wo der Fall derzeit hängig ist (Verfahren 5A_31/2021).